

Satzung

Musikförderkreis Emmerting e.V.

Sitz: 84547 Emmerting

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 22. April 1989 gegründet und führt den Namen "Musikförderkreis Emmerting e.V." (nachfolgend kurz "MFK" genannt). Er hat seinen Sitz in 84547 Emmerting.
- 2) Der MFK ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Vereinsregisternummer **10285** eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 1) Der MFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der MFK dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhaltung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der MFK insbesondere durch:
 - a) die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln.
 - b) die Förderung entsprechender Maßnahmen, um die Ausbildung der Musiker zu ermöglichen und das musikalische Niveau der „Musikkapelle Emmerting“ und der „Jugendblaskapelle Emmerting“ zu heben.
- 4) Der MFK ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der MFK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des MFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MFK.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MFK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Beauftragte des MFKs und Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich ehrenamtlich für den MFK tätig sind, haben einen Aufwendersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch ihr Amt entstanden sind.
- 5) Den Dirigenten kann auch eine Tätigkeitsvergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese ist vom Vorstand unter Beachtung steuerlicher Grundsätze zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den MFK erfolgt durch schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Personen vorschlagen, die sich um den MFK besondere Verdienste erworben haben, und diese mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen.

- 1) **Aktive Mitglieder** sind Musiker, die in den Kapellen mitspielen. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 2) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche Personen, die die Satzungsziele und -zwecke des MFK anerkennen, und diese in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch **Tod** noch durch:

- 1) **Austritt:** Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis spätestens 30.09. dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 2) **Ausschluss:** Mitglieder, die gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des MFK verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des MFK schädigen, können durch den Vorstand aus dem MFK ausgeschlossen werden.
 - a) Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

- b) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- c) Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren erfolgt durch Streichen aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied für die Dauer von einem Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und eine einmalige Mahnung nicht zur Zahlung geführt hat.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem MFK. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Förderkreises zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des MFK förderlich ist.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- 3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des MFK zu beteiligen. Der MFK soll im Laufe eines Jahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

§ 7 Organe

- 1) Organe des MFK sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in Textform an alle Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem MFK gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine vorab benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 3) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des MFK eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Jahresbeiträgen
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des MFK
- 6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des MFK ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- 8) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Zeugwart
 - f. Jugendbeauftragten
 - g. bis zu zwei Beisitzern
 - h. Kapellenmanager
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes nach §9 Punkt 1. a) - g) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Der Kapellenmanager nach §9 Punkt 1 h) wird von der Musikkapelle gewählt, soweit dieses Amt nicht vom amtierenden Dirigenten in Personalunion ausgeübt wird. Die Funktion des Kapellenmanagers wird vom Vorstand bestätigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 6) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 7) Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen geheim. Alle Wahlen des übrigen Vorstandes nach § 9 1) c-g) erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- 8) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist und führt die laufenden Geschäfte des MFK. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - a. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben.
 - b. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten. Der Vorstand kann verschiedene Vereinsordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
 - c. Der Dirigent ist der jeweils allein verantwortliche musikalische Leiter der Musikkapelle und verantwortlich für die musikalische Arbeit der Kapelle. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und das Auftreten in der Öffentlichkeit. Er kann jederzeit an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des MFK nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- 2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 12 Auflösung des MFK

- 1) Der MFK wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- 2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des MFK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MFK an die Gemeinde Emmerting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- 4) Bei Auflösung des MFK sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 13 In-Kraft-Treten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2016 verabschiedet, ersetzt die Fassung vom 10.03.2013 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Datenschutzerklärung für Mitglieder

Mit folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein sowie über Ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz:

1. *Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch Manfred Huber erreichbar telefonisch unter +49 172 89 32 566 sowie per E-Mail vorstand@musikkapelle-emmerting.de.*
2. *Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Ihre Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei Ihnen selbst.*
3. *Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.*
4. *Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.*
5. *Die Daten werden durch den Verein solange verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, spätestens nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 2 Jahre betragen.*
6. *Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 20 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).*
7. *Soweit Ihrerseits eine Einwilligung erteilt worden ist, haben Sie das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.*
8. *Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrecht erhalten werden kann.*
9. *Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.*

Geänderte Datenschutzerklärung zur Einführung der DS-GVO 25.05.2018